

Was ist ein Hinweisgebersystem und wie funktioniert es?

Das Hinweisgebersystem dient dazu, Verstöße in den verschiedensten Rechtsbereichen zu melden oder offenzulegen. In der Sache dient das Hinweisgebersystem als Frühwarnsystem zur Aufdeckung von Pflichtverletzungen und ermöglicht es dem Unternehmen, Hinweisen nachzugehen. So wird ein künftiges rechtskonformes Handeln innerhalb des Unternehmens gewährleistet.

Der Hinweisgeber ist nach dem nationalen (deutschen) Hinweisgeberschutzgesetz und europäischen Vorgaben (Richtlinie (EU) 2019/1937 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden) besonders schützenswert.

Das Hinweisgebersystem schützt Ihre Anonymität, wenn Sie das wünschen, und ermöglicht es Ihnen so, Ihren Hinweis anonym abzugeben. Dies geschieht dadurch, dass Ihr Name für die Abgabe des Hinweises nicht erforderlich ist. Nach Abgabe eines Hinweises erhalten Sie eine spezifische Transaktionsnummer, unter der Sie ggf. angeschrieben werden, um Fragen zu beantworten oder unter der Sie prüfen können, was mit Ihrem Hinweis geschehen ist. Sollten Sie trotz der Wahrung Ihrer Anonymität ungerechtfertigte Nachteile erleiden aufgrund Ihres Hinweises (beispielsweise Kündigung, Versagung einer Beförderung, geänderte Aufgabenübertragung, Disziplinarmaßnahmen, Diskriminierung oder Mobbing), werden Sie davor geschützt.

Unser Hinweisgebersystem gewährleistet eine sichere Datenübertragung nach den ISO 27001 Standards.

Wenn Sie Ihren Namen/Kontaktdaten angeben, werden diese vertraulich behandelt. Das bedeutet, dass lediglich diejenigen Personen, welche Hinweise entgegennehmen, ihre Daten einsehen können. Näheres finden Sie auch in den FAQ.

Nach dem Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG und unserem Hinweisgebersystem wird Hinweisgebern unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 HinSchG (Meldungen im Anwendungsbereich des HinSchG oder Gutgläubigkeit, dass es sich um eine Meldung handelt, die dem HinSchG unterfällt) zum Schutz vor Repressalien Vertraulichkeit gewährt. Entsprechendes gilt für die von einer Meldung betroffenen Personen sowie andere darin erwähnte Personen.

Die Identität dieser Personen darf nach § 8 Abs. 1 S. 2 HinSchG grundsätzlich ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt werden.

Interne Meldekanäle sind daher nach § 16 Abs. 2 HinSchG so zu gestalten, dass nur die für die Entgegennahme und Bearbeitung der Meldungen zuständigen sowie die sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen Zugriff auf die eingehenden Meldungen haben.

Verstöße gegen das Vertraulichkeitsgebot aus § 8 HinSchG werden durch § 40 Abs. 3, 4 OWiG mit Bußgeldern bis zu 50.000,- € geahndet.

Bei Abgabe Ihrer Meldung erzeugen Sie ein verschlüsseltes PDF-Dokument, welches nur Sie mit Eingabe Ihres verwendeten Passworts einsehen können. Dieses Dokument ist der Nachweis des Eingangs Ihrer Meldung bei der Meldestelle und dient als Empfangsbestätigung.

In Ihrem PDF-Dokument finden Sie auch einen Link, welcher nur Ihnen bekannt ist. Mit Eingabe dieses Links in einem Browser können Sie den aktuellen Stand der Bearbeitung Ihrer Meldung regelmäßig einsehen. Spätestens 7 Tage nach Eingang Ihrer Meldung sehen Sie den ersten Eintrag der Meldestelle und ggf. Rückfragen, die Sie über Ihren Link anonym beantworten können. Nach 3 Monaten wird die Meldung abgeschlossen und Sie können lesen, was mit Ihrer Meldung geschehen ist.

Die Meldestelle wahren grundsätzlich die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Personen, der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und der sonstigen in einer Meldung genannten Personen. Die Identität dieser Personen darf ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt werden.

Daher haben nur solche Personen Zugriff auf die eingehenden Meldungen, die für die Entgegennahme und Bearbeitung der Meldungen zuständig sind, sowie solche Personen, die sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen Zugriff auf die haben.

Meldungen sind in Textform möglich. Auf Wunsch des Hinweisgebers sind auch persönliche Zusammenkünfte mit einer für die Entgegennahme einer Meldung zuständigen Person der Meldestelle möglich.

Die Meldungen selbst werden vertraulich dokumentiert und nach drei Jahren wieder gelöscht.

Näheres finden Sie auch in den **FAQ**. Jederzeit können Sie sich auch an die Meldestelle unseres Unternehmens wenden, wenn Sie Fragen haben. Die Kontaktdaten finden Sie unter dem Button „**Persönlicher Kontakt erwünscht**“.